

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 17.12.2018 Zahl: 852-1/2018, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Moosburg ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 idF 43/2011 in Verbindung mit § 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, in der Fassung LGBI.Nr. 77/2005 wird verordnet:

§1 **Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben als:

Bereitstellungsgebühr für

- 2.1. die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle
- 2.2. die Umweltberatung
- 2.3. die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme der Sammelinseln und des Wertstoffsammelzentrums (WSZ)

Benützungsgebühr (Entsorgungsgebühr) die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgung des Haus- und Restmülls

- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die Abfallgebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer) für den Abholbereich und Sonderbereich werden je aufgestelltem Müllbehälter und Müllsack wie folgt festgesetzt:

4.1. Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019

	Entsorgungsgebühr/ Entleerung	Bereitstellungsgebühr/ Jahr
120-L Tonne 4-wöchig	5,32	48,53
240-L Tonne 14-tätig	10,27	97,08
240-L Tonne 4-wöchig	6,54	97,08
1.100-L Tonne wöchentlich	56,29	444,93
1.100-L Tonne 14-tätig	50,77	444,93
1.100-L Tonne 4-wöchig	33,65	444,93
60-L-Müllsack Abhol-/Sonderbereich	65,38	
60-L-Müllsack individuell	3,17	

4.2. Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020

	Entsorgungsgebühr/ Entleerung	Bereitstellungsgebühr/ Jahr
120-L Tonne 4-wöchig	5,45	49,75
240-L Tonne 14-tätig	10,53	99,50
240-L Tonne 4-wöchig	6,70	99,50
1.100-L Tonne wöchentlich	57,70	456,06
1.100-L Tonne 14-tätig	52,04	456,06
1.100-L Tonne 4-wöchig	34,49	456,06
60-L-Müllsack Abhol-/Sonderbereich	67,02	
60-L-Müllsack individuell	3,25	

4.3. Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021

	Entsorgungsgebühr/ Entleerung	Bereitstellungsgebühr/ Jahr
120-L Tonne 4-wöchig	5,59	50,99
240-L Tonne 14-tätig	10,79	101,99
240-L Tonne 4-wöchig	6,87	101,99
1.100-L Tonne wöchentlich	59,14	467,46
1.100-L Tonne 14-tätig	53,34	467,46
1.100-L Tonne 4-wöchig	35,35	467,46
60-L-Müllsack Abhol-/Sonderbereich	68,69	
60-L-Müllsack individuell	3,33	

4.4. Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022

	Entsorgungsgebühr/ Entleerung	Bereitstellungsgebühr/ Jahr
120-L Tonne 4-wöchig	5,73	52,27
240-L Tonne 14-tätig	11,06	104,54
240-L Tonne 4-wöchig	7,04	104,54
1.100-L Tonne wöchentlich	60,62	479,14
1.100-L Tonne 14-tätig	54,67	479,14
1.100-L Tonne 4-wöchig	36,24	479,14
60-L-Müllsack Abhol-/Sonderbereich	70,41	
60-L-Müllsack individuell	3,41	

4.5. Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023

	Entsorgungsgebühr/ Entleerung	Bereitstellungsgebühr/ Jahr
120-L Tonne 4-wöchig	5,87	53,57
240-L Tonne 14-tätig	11,34	107,16
240-L Tonne 4-wöchig	7,22	107,16
1.100-L Tonne wöchentlich	62,14	491,12
1.100-L Tonne 14-tätig	56,04	491,12
1.100-L Tonne 4-wöchig	37,14	491,12
60-L-Müllsack Abhol-/Sonderbereich	72,17	
60-L-Müllsack individuell	3,50	

- (5) Die Entsorgung im Abhol- und Sonderbereich erfolgt wahlweise im wöchentlichen, 14-tägigen und 4-wöchentlichen Intervall. Für Haushalte im Abholbereich wird eine mindestens 4-wöchentliche Abfuhr und eine 120 l Mülltonne vorgeschrieben.
- (6) Für die Entsorgung des Sperrmülls wird die entsprechende Entsorgungsgebühr direkt lt. Aushang vom Wertstoffsammelzentrum (WSZ) verrechnet. Diese Entsorgungsgebühr ist an Ort und Stelle zu entrichten.
- (7) Für die Abfuhr und Entsorgung von biogenen Abfallen mittels Biotonne, mit einem Volumen von 120 l und 240 l wird eine Gebühr (inkl. 10% Umsatzsteuer) in Höhe von:
 - 7.1. EUR 5,50 für die 120 l Biotonne je Entleerung
 - 7.2. EUR 8,80 für die 240 l Biotonne je Entleerung
 vorgeschrieben.

§ 2 **Abgabenschuld**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Ist für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr vorgeschrieben, sind die Personen die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abgabe.
- (3) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Abfallgebühr (Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr) für den Abholbereich ist vierteljährlich fällig, und zwar jeweils am
 31. März
 30. Juni
 30. September
 31. Dezember
2. Die Abfallgebühr (Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr) im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.06.2011 Zahl: 852-1/2011 außer Kraft.

Moosburg, 20.12.2018

(LAbg Herbert Gagl)

Angeschlagen am: 20.12.2018
Abgenommen am:

	Unterzeichner	Marktgemeinde Moosburg
	Datum/Zeit-UTC	2018-12-20T14:14:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1511849512
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.moosburg.gv.at/amtssignatur	